Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Auflagen im Rahmen der „Landesweiten Digitalisierungsoffensive“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) in Zusammenarbeit mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

27. Oktober 2026

I. Anforderungen und Verwendung der Zuweisung 2
II. Nachträgliche Änderungen der Finanzierung 2
III. Nachweis der Verwendung und Berichtspflicht 3
IV. Weiterleitung der Mittel 3
V. Informationssicherheit 4
VI. Prüfung der Verwendung 5
VII. Widerruf / Rücknahme und Erstattung der Zuweisung 5
VIII. Kommunikation 6
IX. Lizenzen (OER) und Rechte 7
X. Governance und Kommunikation innerhalb der DH.NRW 8
XI. Weitere Auflagen 9

I. Anforderungen und Verwendung der Zuweisung

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des im Zuweisungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuweisung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

II. Nachträgliche Änderungen der Finanzierung

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre im Finanzierungsplan und in der Zuweisung angegebenen Summen verbindlich. Die Mittel sind bedarfsgerecht in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie entsprechend eingeplant sind. Mittel, die in den einzelnen Haushaltsjahren nicht abgerufen werden, stehen grundsätzlich **nicht** mehr in den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung. Ermäßigen oder erhöhen sich nach der Zuweisung die im Finanzplan veranschlagten Ausgaben, so sind diese dem Zuweisungsgeber mitzuteilen. Der Zuweisungsgeber behält sich vor, diese Änderungen im Finanzplan zu prüfen und der Änderung zu widersprechen. Eine Erhöhung der Gesamtmittel im Finanzplan ist grundsätzlich beim Zuweisungsgeber in Form eines Änderungsantrages zu beantragen.
Verschiebungen bzw. Übertragungen von Mitteln (gesamtkostenneutral) innerhalb der Projektlaufzeit in nachfolgende Haushaltsjahre sind zwingend spätestens gemeinsam mit dem jährlichen Mittelabruf zu beantragen und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums, ggf. in Rücksprache mit dem Finanzminister des

Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Fall, dass eine solche Genehmigung nicht erfolgt, ist bei der Beantragung zuzusichern, dass das Konsortium die entsprechenden Fehlbedarfe aus Eigenmitteln deckt bzw. der Projekterfolg bei Nichtgenehmigung der Übertragung nicht gefährdet ist Im Unterschied dazu gilt für die staatlichen Kunsthochschulen und das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen, dass sie die Höhen des geplanten Mittelabruf im jeweiligen Haushaltsjahr bis Mitte Oktober dem Ministerium melden müssen. Alle anderen Vorgaben gelten äquivalent.

III. Nachweis der Verwendung und Berichtspflicht

1. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist zu überwachen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist bis zum 31.03. des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die Hochschule / Einrichtung legt gleichzeitig einen Sachbericht vor. Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von sechs Monaten ein Gesamtnachweis über die Verwendung der Mittel sowie ein Gesamtbericht vorzulegen. Für alle Nachweise und Berichte ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Die Projektberichte müssen mindestens die im Vordruck unter 3. genannten Punkte enthalten.

 Im Falle einer konsortialen Förderung übernimmt die konsortialführende Hochschule / Einrichtung diese Pflichten für die beteiligten Hochschulen / Einrichtungen.

2. Die Zuweisungsempfängerin ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - die im Antrag beschriebene Projektplanung sich ändert,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuweisung zu erreichen ist.

IV. Weiterleitung der Mittel

Die Zuweisungsempfängerin leitet gemäß dem Finanzplan bzw. Zuweisungsschreiben die Mittel an die am Projekt beteiligten Hochschulen//Einrichtungen weiter

V. Informationssicherheit

Für die Entwicklung und den Betrieb von Infrastruktur und/oder IT-Diensten ist mindestens die Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI oder das „IT-Grundschutz-Profil für Hochschulen“ des ZKI e.V. anzuwenden. Insofern Daten mit hohem Schutzbedarf verarbeitet werden, muss darüber hinaus mindestens die Standard-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI angewendet werden.

Aus Gründen der Transparenz stellen die Hochschulen der Schwerpunktrechenzentren und/oder Konsortien den Hochschulleitungen der NRW-Hochschulen entsprechende Dokumente wie bspw. Sicherheitskonzepte für die Infrastruktur und/oder den IT-Dienst bereit.

Zur Schaffung von Vertrauenswürdigkeit, Verlässlichkeit sowie der Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus werden im Folgenden weitergehende Maßnahmen für die Entwicklung und den Betrieb **landesweiter** hochschulübergreifender Infrastruktur und/oder IT-Diensten definiert:

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen. Die Hochschulen der Schwerpunktrechenzentren und/oder des Konsortiums setzen über den gesamten Lifecycle von der Entwicklung über den Betrieb bis hin zur Weiterentwicklung landesweiter Infrastruktur bzw. IT-Dienste mindestens die Standard-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI sowie mindestens Betriebskontinuitätsmanagementmaßnahmen nach BSI-Standard 200-4 um.

IT-Dienste und Infrastrukturen, die unmittelbar an das Internet angebunden sind und/oder einen erhöhten Schutzbedarf gemäß BSI IT-Grundschutz haben, sind **vor der Bereitstellung** für die NRW-Hochschulen mindestens einem Penetrationstest und einem Webcheck nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu unterziehen. Diese sind in regelmäßigen Abständen jährlich sowie bei Neuentwicklungen und größeren Versionssprüngen zu wiederholen. Die Ergebnisse sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung dem „Servicezentrum für Informationssicherheit und Business Continuity Management der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“ (SISB.nrw) sowie der Geschäftsstelle der DH.NRW zur Prüfung vorzulegen. Mittel für die Durchführung der Penetrationstests sowie der Webchecks durch entsprechend qualifizierte externe Expert*innen können – soweit keine entsprechenden Mittel im Projekt vorhanden sind – über einen Ergänzungsantrag zum Projekt über die DH.NRW und nach Beratung durch SISB.nrw beim MKW beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Mittel besteht nicht.

Insofern sich durch die Konzeption der Infrastruktur / des IT-Dienstes oder durch Stakeholder-analysen der DH.NRW ein erhöhter Schutzbedarf gemäß BSI IT-Grundschutz ableiten lässt, sind die in diesem Kontext erforderlichen Risikoanalysen unter Berücksichtigung von Kosten- und Wirksamkeitsaspekten durchzuführen. Diese sind unter Hinzuziehung von qualifizierten externen Berater*innen zu prüfen. Die Schwerpunktrechenzentren bzw. Konsortien erstellen Umsetzungspläne zur Risikominimierung und setzen die entsprechenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitrahmen um. Risikoanalysen sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und die Ergebnisse SISB.nrw und der Geschäftsstelle der DH.NRW spätestens sechs Wochen nach Durchführung vorzulegen. Soweit keine entsprechenden Mittel für externe Unterstützung im Projekt vorhanden sind, können diese über einen Ergänzungsantrag über die DH.NRW beim MKW beantragt werden. Mittel zur Hinzuziehung von qualifizierten externen Expert*innen können ebenfalls – soweit keine entsprechenden Ressourcen im Projekt vorhanden sind – im Rahmen eines Ergänzungsantrags über die DH.NRW und nach Beratung durch SISB.nrw beim MKW beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Mittel besteht nicht.

Sofern im Rahmen der DH.NRW davon abweichende Anforderungen an die Informationssicherheit für landesweite Infrastrukturen und/oder IT-Dienste beschlossen werden, werden die obenstehenden Auflagen entsprechend angepasst. Eventuell entstehende zusätzliche Mittelbedarfe können – soweit keine entsprechenden Mittel im Projekt vorhanden sind – im Rahmen eines Ergänzungsantrags über die DH.NRW und nach Beratung durch SISB.nrw beim MKW beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Mittel besteht nicht.

VI. Prüfung der Verwendung

1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuweisung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuweisungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuweisungsempfängerin zu prüfen.

VII. Widerruf / Rücknahme und Erstattung der Zuweisung

1. Der Zuweisungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuweisungszweck mit der bewilligten Zuweisung nicht zu erreichen ist.

2. Die Zuweisung ist zu erstatten, soweit ein Zuweisungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn:
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - die Zuweisung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuweisung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuweisungsempfängerin Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. II) nicht rechtzeitig nachkommt.

VIII. Kommunikation

1. Im Rahmen der landesweiten Digitalisierungsoffensive, die das MKW NRW gemeinsam mit der DH.NRW durchführt, ist das Kooperationsvorhaben – soweit es sich um einen landesweiten IT-Dienst oder ein landesweites Kompetenzzentrumhandelt – zur Optimierung der begleitenden Publizitäts- und Informationsmaßnahmen in der Logik der einheitlichen Struktur *„[Titel].*nrw“ oder – bei landesweiten IT-Diensten – mit „*nrw*[Titel] – zu bezeichnen. Letzteres wird durch die DH.NRW und das MKW festgelegt. Eine entsprechende Domain [Projektname].nrw muss reserviert werden. Soweit keine entsprechenden Mittel hierfür im Projekt vorhanden sind, können diese über einen Ergänzungsantrag beim MKW beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Mittel besteht nicht.

2. Auf allen visuellen Formen von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen ist unten rechts das Landeswappen mit dem linksbündig darüberstehenden Zusatz „Gefördert durch“ zu verwenden. Das Landeswappen ist proportional zum Absenderlogo einzubauen. Das Landeswappen darf nur auf einer weißen Fläche abgebildet werden. Der vorgegebene Schutzraum muss um das Landeswappen frei von sonstiger Gestaltung gehalten werden Der Zusatz „Gefördert durch:“ muss außerhalb des Schutzraumes für das Landeswappen stehen. Das Landeswappen darf nicht kleiner als in der Minimalgröße (30 mm Breite) abgebildet werden. Grundsätzlich erfolgt die Verwendung gemäß den Gestaltungsrichtlinien des MKW für geförderte Projekte in der jeweils geltenden Fassung.
 Das Landeswappen kann auf der Website www.mkw.nrw als druckfähige Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich ist links daneben das aktuelle Logo der DH.NRW mit dem linksbündig über dem Logo stehenden Zusatz „Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die“ zu verwenden. Dieses Logo ist ebenfalls proportional zum Absenderlogo einzubauen.

3. Die für Publizitäts- und Informationsmaßnahmen der DH.NRW und des MKW NRW erforderlichen Informationen, Daten und Rechte zum Kooperationsvorhaben müssen der Geschäftsstelle der DH.NRW und dem MKW NRW zur Verfügung gestellt werden.

4. Die konsortialführende Hochschule hat wesentliche Informationen zum Kooperationsvorhaben (Beschreibung, Projektfortschritte, Ergebnisse) grundsätzlich über eine Website bereitzustellen. Diese muss durch das Projektkonsortium entweder direkt unter der zu reservierenden Projekt-URL (vgl. Punkt 1) oder unter einer von der Geschäftsstelle der DH.NRW zur Verfügung gestellte Unterseite des Internetauftritts www.dh.nrw gepflegt werden. Im Falle der Nutzung einer Subdomain der DH.NRW muss eine Weiterleitung von der reservierten Projekt-URL auf die Subdomain gewährleistet sein. Kosten zur Einbettung von Sonderfunktionen sind aus den Mitteln des geförderten Kooperationsvorhabens zu leisten. Die Logos von Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW und DH.NRW sind gemäß dem vorgenannten Punkt 2 gut sichtbar aufzunehmen. Das Corporate Design soll an das Design der DH.NRW angelehnt werden. Die Geschäftsstelle der DH.NRW bietet hierzu Unterstützungsleistung an.

IX.Lizenzen (OER) und Rechte

1. Alle im Rahmen dieses Kooperationsvorhabens entstehenden digitalen Lehr-/Lernmaterialien und Lernvideos müssen unter der Lizenz „CC BY-SA 4.0“, „CC BY“ oder „CC 0“ im OER-Bereich bzw. Repositorium des Online-Landesportals ORCA.nrw der

DH.NRW bzw. dessen Dienstleister veröffentlicht werden. Der Fördermittelempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass durch die Lizenzvergabe keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 müssen dem Online-Landesportal ORCA.nrw zusammen mit entsprechenden Metadaten (inkl. Icon zur Präsentation) übergeben werden. Die Art der Übergabe legt das Online-Landesportal ORCA.nrw fest. Die Metadaten müssen dem Allgemeinen Metadatenprofil für Bildungsressourcen (AMB) entsprechen.

3. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 müssen technisch so bereitgestellt werden, dass sie sich ohne technische Probleme in das Repositorium von ORCA.nrw bzw. dessen Dienstleister hochladen lassen. Details sind mit der Geschäftsstelle des Online-Landesportals ORCA.nrw abzustimmen.

4. Die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens müssen allen staatlichen Kunsthochschulen sowie den Universitäten und Fachhochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

X. Governance und Kommunikation innerhalb der DH.NRW

Die Hochschulen der Schwerpunktrechenzentren bzw. Konsortien erarbeiten bei der Entwicklung und dem Betrieb von landesweiter hochschulübergreifender Infrastruktur und/oder IT-Diensten, nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der DH.NRW, geeignete Governancestrukturen, die eine Anbindung des Vorhabens an die Gesamt-Governance der DH.NRW sowie eine eventuelle übergeordnete Steuerung durch diese ermöglichen. Darüber hinaus sind – in Rücksprache mit der Geschäftsstelle der DH.NRW – geeignete Kommunikationskanäle in Richtung

1. Vorstand oder weitere Gremien der DH.NRW (wie bspw. Berichtspflichten), damit dieser/diese über aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Projekte rechtzeitig informiert ist/sind,

2. der dienstnehmenden Hochschulen, damit diese über aktuelle Entwicklungen informiert bleiben, Ansprechpersonen kennen und bei der (Weiter-)Entwicklung der Vorhaben Bedarfe adressieren und ggf. im Rahmen der Community mitwirken können sowie

3. der Nutzenden, damit diese über wichtige Entwicklungen informiert sind und Bedarfe an das Vorhaben transportieren können,

verpflichtend. Dies dient der Transparenz sowie der zielgerichteten und bedarfsorientierten (Weiter-)Entwicklung der landesweiten Infrastrukturen und IT-Dienste.

XI. Weitere Auflagen

1. Im Rahmen der Förderung sind bei der Entwicklung, Beschaffung und Bereitstellung von Informationstechnik, wie z.B. Software, mobilen Anwendungen, Internet- oder Intranetangeboten oder sonstigen IT-Dienstleistungen, die Grundsätze der Barrierefreiheit soweit möglich umzusetzen. Das im Rahmen der Förderung erstellte Lehr- und Lernmaterial ist ebenso soweit möglich barrierefrei zu gestalten. Rechtliche Vorgaben, einschließlich der Vorgaben des § 10 BGG NRW sowie der technischen Anforderungen gemäß BITV NRW in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten. Weiterführende Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Lehr- und Lernmaterialien können über das Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit eingeholt werden. Das Kompetenzzentrum barrierefreie digitale Hochschulverwaltung unterstützt die Umsetzung der Barrierefreiheit im Hinblick auf (Web-)Anwendungen und digitale Systeme in den Hochschulverwaltungen.

2. Bei der (Weiter-)Entwicklung und dem Betrieb von IT-Diensten und -Services sind die von IDM.nrw entwickelten gemeinsamen Standards (gemeinsame Attribute, Attributformate etc.) zum Aufbau des föderierten Identitätsmanagements an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen anzuwenden und im Rahmen der Förderung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Zugang des Zuwendungsbescheides, umzusetzen. Ein diesbezüglicher enger Austausch der Projektleitung des geförderten Vorhabens mit IDM.nrw wird vorausgesetzt.

 Falls in Einzelfällen noch kein für das Vorhaben benötigter Standard entwickelt wurde, ist die Projektleitung von IDM.nrw zwecks gemeinsamer Lösungssuche zu kontaktieren.

 Gleichzeitig ist sowohl für den Service/Dienst als auch, falls noch keine Mitgliedschaft besteht, für die Hochschulen des Konsortiums ein Beitritt in die NRW-Subföderation im DFN-AAI von IDM.nrw innerhalb eines Quartals nach Erhalt des Zuweisungsschreibens verpflichtend (Details zum Beitritt, insbesondere zum Code of Conduct, sind unter dem folgenden Link zu finden: https://idm.dh.nrw/dokumente/dokumente).

3. HITS.nrw kann im Rahmen der mit dieser Zuweisung geförderten Maßnahmen und ausschließlich für die Nutzung der landesweiten IT-Dienste und landesweiten Kompetenzzentren der DH.NRW wie eine Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 2 HG NRW oder des § 1 Abs. 2 KunstHG NRW als nutzungsberechtigt behandelt werden. Die Nutzungsberechtigung ist auf die Zwecke und den Umfang der jeweiligen Angebote beschränkt. Eine darüberhinausgehende Gleichstellung mit den vorgenannten Hochschulen, insbesondere hinsichtlich ihres hochschulrechtlichen Status, ihrer Rechte und Pflichten oder ihrer Förderberechtigung, ist damit nicht verbunden.“